Merkblatt
zur Gewährung von Förderungen aus dem Kooperationsprogramm des Landes Berlin zur „Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kita/Schule und Sportverein“

1. **Grundlagen** des Programms sind die Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport und dem Landessportbund Berlin (LSB) vom 27.8.93.
2. Die Bearbeitung von Förderverträgen erfolgt durch den LSB, Bereich Finanzen und Service, Team Fördermittelmanagement.
3. Förderungen können Sportorganisationen und Sportvereine erhalten, die durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung als **förderungswürdig anerkannt** sind und die Gemeinnützigkeit dem LSB durch Vorlage des gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides mit dem Zweck „Förderung des Sports“ nachgewiesen haben.
4. Ein **Rechtsanspruch** auf Gewährung einer Förderung **besteht nicht**. Die Gewährung von Förderungen ist von der Bereitstellung entsprechender Mittel durch das Land Berlin abhängig.
5. Förderungen können gewährt werden für a) außerunterrichtliche Maßnahmen (Sportarbeitsgemeinschaften) für Kinder und Jugendliche bzw. b) außerunterrichtliche Maßnahmen (Leistungsstützpunkte, Projekt- und Übungsgruppen mit wechselndem Teilnehmerkreis), c) Sondermaßnahmen, die Vereine mit einer oder mehreren Kitas/Schulen durchführen. Durch diese Angebote sollen insbesondere junge Menschen gefördert werden, die sozial benachteiligt, individuell beeinträchtigt und in hohem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Diese Maßnahmen können auf sportliche Angebote zur zielgerichteten **Talentförderung und -findung im Kita- und Schulbereich**, auf **zielgruppenorientierte Bewegungs- und Sportangebote** zur Erweiterung und Vertiefung der sportlichen Grundausbildung an den Kitas/ Schulen (Breiten- und Freizeitsport, Behindertensport und Integrationsprogramme) orientiert sein. Darüber hinaus können **Sondermaßnahmen** im Rahmen der Unterstützung und Förderung von Kita/Schul- und Vereinssport (Sportfeste, Projektwochen, Turniere u.ä.) unterstützt werden.
6. Die Kooperationsmaßnahmen sollen kontinuierlich, im **Bereich allgemeine Sport- und Bewegungsangebote 1-2x wöchentlich**, bei der **Talentnester 2-3x wöchentlich**, stattfinden.
7. Die T**eilnahme** der Kinder und Jugendlichen an diesen Kooperationsmaßnahmen ist grundsätzlich **kostenfrei**. Bei Zuwiderhandlung werden bewilligte Maßnahmen zurückgezogen und gezahlte Fördermittel vom LSB zurückgefordert.
8. Pro Kooperationsmaßnahme kann grundsätzlich nur eine Übungsleitung bezuschusst werden. Bei Maßnahmen mit höherem Betreuungsbedarf (i.d.R. ab 10 Kindern) ist es auch möglich, **zwei Übungsleiter*innen** zu bezuschussen. Die Überprüfung, ob höherer Betreuungsbedarf vorliegt, obliegt dem LSB. Übungsleiter*innen und Trainer*innen haben eine **gültige Lizenz (mindestens Lizenzstufe C)** oder eine andere, vergleichbare Ausbildung nachzuweisen. Übungsleiter*innen haben dem Verein vor der Aufnahme der Tätigkeit des Sportangebotes ein **erweitertes Führungszeugnis** im Sinne des §330 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Zudem muss dem Verein der **Masernschutz** der Übungsleitung nach dem Masernschutzgesetz vorliegen
9. Es wird ein Zuschuss zu dem vom Sportverein gezahlten Honoraren, Entgelt, Personalkosten für Übungsleitende in folgender Höhe gewährt:
    - Kita: 20 € / 60 Minuten
    - Schule: 20 € / 60 Minuten
    - Förderschule & Integrationskita: 26,67 € / 60 Minuten
    - Sportkarussell: 26,67 € / 60 Minuten
    - Sondermaßnahmen (Sportfeste: Helferinnen und Helfer): 10 € / 60 Minuten

Hat der/die zweite Übungsleiterin oder Übungsleiter keine gültige Lizenz werden die Fördersätze für diese Person wie folgt verringert:

- Kita: 15 € / 60 Minuten **I** Schule: 15 € / 60 Minuten
- Förderschule: 20 € / 60 Minuten **I** Sportkarussell: 20 € / 60 Minuten

10. Es können Sachkosten für Sportmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Medaillen, Pokale o.ä., die im Rahmen des Sportangebots anfallen, beantragt werden
11. Zusätzlich zu den Honorar- und Sachkosten werden **5% der Honorarkosten** auf die beantragte Fördersumme draufgerechnet. Beim Sportkarussell beträgt die Verwaltungskostenpauschale 9 % der Kosten der Maßnahme.
12. **Anträge** sind bis zum **Ende der 1. Januarwoche des Förderjahres** an den Landessportbund Berlin e.V., Bereich Fördermittelmanagement zu stellen. Es ist das aktuelle Vordruckformular des Landessportbundes Berlin zu verwenden. Ab 2027 können Anträge nur noch digital über das Förderportal gestellt werden. **Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Sportorganisation ein Bewilligungsbescheid vorliegt**. Für Sportangebote des 2. Halbjahres (nach den Sommerferien bis zu den darauffolgenden Winterferien) beantragt der Verein den Zuschuss bis zum **31. Juli des Haushaltsjahres** auf dem vom LSB herausgegebenen Vordrucken bzw. – sobald verfügbar – nur noch über das LSB-Förderportal online.
13. Der LSB bewilligt nach den geltenden Richtlinien gegenüber dem Verein die Förderung für den Bewilligungszeitraum in Form eines privatrechtlichen Fördervertrages unter Beachtung der erforderlichen förderrechtlichen Vorgaben und Angaben.
14. Die Sportvereine haben eine **Zwischenabrechnung (optional bis zum 31.07.)** und eine **Endabrechnung (bis zwei Wochen nach Beginn der Winterferien)** über die Durchführung der bewilligten Maßnahme vorzulegen. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus dem vollständig ausgefüllten **Sachbericht** und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der LSB kann die Vorlage von Originalbelegen Unterlagen und Verträgen verlangen.
    Die von den Vereinen vorfinanzierten Mittel (Honorare und Kauf von Sachmitteln) werden **nach Prüfung der Verwendung** entsprechend den Zuwendungsrichtlinien durch den Landessportbund Berlin erstattet.
15. **Versicherungsschutz** für Übungsleiter*innen und Trainer*innen ist im Rahmen der Regelungen des Landessportbundes Berlin gewährleistet. Für Schüler*innen und Lehrer*innen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Eigenunfallversicherung des Landes Berlin, da es sich um außerunterrichtliche Schulveranstaltungen handelt.
16. Die Sportvereine haben den LSB **sofort** zu informieren, wenn sich **Veränderungen bei der Durchführung** der Sportarbeitsgemeinschaft ergeben. Der LSB ist zu informieren, wenn die Sportarbeitsgemeinschaft eingestellt wird, sich die Kooperationspartnerschule ändert bzw. die Mehrzahl der Schüler*innen die Schule wechselt.
17. **Freiwilligendienst im selben Verein**
    Eine Tätigkeit in einem Förderprogramm (z. B. Kita, Schule und Sportverein) gegen Vergütung über den Übungsleiterfreibetrag ist neben einem Freiwilligendienst (FSJ/BFD) beim selben Verein grundsätzlich nicht möglich. Hintergrund sind steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben.
    Freiwilligendienst in einem anderen Verein
    Wird der Freiwilligendienst bei einem anderen Verein geleistet, kann eine Tätigkeit im Förderprogramm grundsätzlich möglich sein. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im Förderprogramm außerhalb der Freiwilligendienstzeit erfolgt und organisatorisch sowie inhaltlich klar vom Freiwilligendienst abgegrenzt ist. Die Bewertung erfolgt im jeweiligen Einzelfall
18. Bei Nichteinhaltung der im Merkblatt und im Bewilligungsbescheid enthaltenen Termine und Festlegungen zur Durchführung der Sportarbeitsgemeinschaft / Sonderprojekte (Beginn und Beendigung der Sportarbeitsgemeinschaft; Veränderungen während der Durchführung der Sportarbeitsgemeinschaft) kann es zum **Verlust der Bewilligung** im laufenden Jahr kommen. Für das nachfolgende Jahr wird dem Verein keine Bewilligung für diese Sportarbeitsgemeinschaft ausgesprochen.